

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Dörrebach

für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

vom 21.07.2017

Der Ortsgemeinderat hat am 17.05.2017 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	2017	2018
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	790.086,00	812.631,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	908.464,00	964.934,00
Jahresfehlbetrag	118.378,00	152.303,00
 2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	738.906,00	763.681,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	811.694,00	873.274,00
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-72.788,00	-109.593,00
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.000,00	77.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	537.100,00	92.000,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-476.100,00	-15.000,00
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	549.758,00	130.893,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	870,00	6.300,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	544.888,00	124.593,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.349.664,00	961.574,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.349.664,00	961.574,00
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	0,00	0,00

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	2017	2018
- zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>95.500,00 €</u>	<u>19.000,00 €</u>
zusammen auf	95.500,00 €	19.000,00 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen **nicht** erteilt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

• Für den ersten Hund	60 Euro
• Für den zweiten Hund	84 Euro
• Für den dritten Hund	96 Euro
Für gefährliche Hunde jeweils der achtfache der einzelnen Steuersätze	

§ 6

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt nach dem letzten festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2013 3.137.260,00 €.

§ 7

Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,-- € überschritten wird.

§ 8

Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in --- Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in --- Fällen
zugelassen.

Dörrebach, den 21.07.2017

Hedi Arnold
1. Beigeordnete

HINWEIS:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/18 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 95 Abs.4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in
den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 80, 95, 103 und 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung /GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 152,
BS 2020-1) genehmigen wir im Rahmen der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dörrebach

- für das **Haushaltsjahr 2017** einen Gesamtbetrag der Investitionskredite, ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung, die zur Finanzierung von Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen im Finanzhaushalt der Ortsgemeinde erforderlich sind in Höhe von

95.500 €

- für das **Haushaltsjahr 2018** einen Gesamtbetrag der Investitionskredite, ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung, die zur Finanzierung von Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen im Finanzhaushalt der Ortsgemeinde erforderlich sind in Höhe von

19.000 €.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24.07.2017 bis einschließlich 04.08.2017 während der
Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother
Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

55444 Dörrebach, den 21.07.2017

Ortsgemeinde Dörrebach

Hedi Arnold
1. Beigeordnete

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.